

sie mal sehen, wie es im Leben aussieht und damit sie begreifen, daß der Grundsatz: quod non est in actis, non est in mundo für den Juristen vielleicht brauchbar ist, für den Verwaltungsbeamten aber das Thörichtste ist, was es gibt. (Allseitiges Bravo.) Denn in den Akten steht das Beste niemals: das muß der Verwaltungsbeamte mit seinen Augen im Leben sehen. (Allseitiges Bravo.)

Man fragt heute so häufig: woher kommt es, daß die Leute auf dem Lande alle so unzufrieden sind? Ja, meine Herren, größtentheils liegt es an den traurigen Verhältnissen der Landwirthschaft (sehr richtig! rechts), zum Theil aber auch darin, daß alle Angelegenheiten der Landleute verwaltet werden von Beamten, die das Landleben nicht kennen. (Sehr richtig! rechts.) Es gibt unzählige höhere Beamte, die niemals anders auf dem Lande waren, als um an einem schönen Sommernachmittag unter grünen Bäumen saure Milch zu essen (große Heiterkeit) oder mit den jungen Damen Fanchon zu spielen. (Stürmische Heiterkeit.) Nun halte ich Fanchonspielen und saure Milch essen gar nicht für eine so üble Sache. (Heiterkeit.) Aber das wird mir doch kein Mensch einreden wollen, daß man damit das Landleben kennen lernt. (Sehr richtig!) Ich hatte vor zwei, drei Jahren mal Gelegenheit, mit einem unserer höchsten Staatsbeamten über diese Angelegenheit zu sprechen und ihm meine ungefähren Ideen mitzutheilen. Da gab er mir zur Antwort: das wäre ja ganz gut, wenn die Referendarien das auch noch lernten, aber das kostet zu viel Zeit, wo sollen sie denn lernen, eine Regierungsverfügung zu machen? Eine Regierungsverfügung! (Heiterkeit.) Dies reizte mich zu der Frage: Exzellenz, ist Ihnen in Ihrer langjährigen amtlichen Laufbahn schon mal ein Mensch vorgekommen, der so dumm war, daß er keine Regierungsverfügung machen konnte? (Stürmische andauernde Heiterkeit.) Ja, ich machte bei dem Herrn mit dieser Frage gar keinen schönen Eindruck (Heiterkeit); aber ich frage: was gehört denn dazu, eine Regierungsverfügung zu machen? Wenn ein Assessor in die Lage kommt, daß er sie machen soll und es nicht versteht, nun, deutsch reden, deutsch schreiben hat er doch gelernt, sonst wäre er nicht durch das Abiturientenexamen gekommen; die Verwaltungsgezehe hat er auch gelernt, sonst wäre er nicht durchs Assessor-examen gekommen. Es kann ihm also nur fehlen die gewisse burokratische Routine, gewisse Formen, Kuralien; dafür gibt es doch Regierungssekretäre genug, die ihr ganzes Leben lang nichts anderes geschrieben haben, als Regierungsverfügungen. (Heiterkeit.) Das kann er immer noch lernen.

Aber was er nicht lernt, das ist das praktische Leben. (Sehr richtig! und Bravo.)

Ich höre — ich weiß nicht, ob es richtig ist, aber man hat mir erzählt — es sollte jetzt Assessoren erlaubt sein, ins praktische Leben hineinzugehen, nachdem sie ihr Assessoren-examen gemacht haben. Nun ist das immerhin eine ganz hübsche Idee: allein, ich glaube doch, daß sie dem Zwecke nicht entspricht; es ist zu spät. Das erste, was sie lernen müssen, muß das praktische Leben sein, und es muß auch nicht erlaubt sein, sondern es muß geboten sein; das gehört zu ihrer Ausbildung nothwendig. Und wenn das geschiehe, dann könnte man die jungen Herren immer mal merken lassen, daß es unter Umständen auch ohne Verfügung geht. (Heiterkeit.) Der verstorbene v. Meyer (Arnswalde) sagte: es geht auch so. (Heiterkeit)

Das zwanzigste Jahrhundert wird keinen so großen Werth darauf legen, ob sie schöne Regierungsverfügungen machen oder nicht; aber das zwanzigste Jahrhundert wird Werth darauf legen, daß unsere Verwaltungsbeamten die Bedingungen kennen, unter denen unsere Arbeiter auf dem Lande arbeiten, leben, eine Verbesserung ihres Lebens erstreben, daß sie kennen lernen, wie sie geübt sind in Bezug auf ihre Arbeitgeber, daß sie wissen, wie die Arbeitgeber mit den Leuten umgehen, wie sie für sie sorgen, respektive nicht sorgen, daß sie wissen, wie unsere Fabrikarbeiter in den Fabriken handeln, was sie erstreben, von welchen Leuten sie sich zu ihren Strikes bereden lassen, und welche Ideen sie verfolgen (Bravo! und sehr richtig!), daß sie wissen, wie sie zu ihren Fabrikherren stehen und ihnen gegenüber gesonnen sind, daß sie wissen, wie die Fabrikherren mit ihnen umgehen und was sie für sie thun und nicht thun, daß sie wissen, wie in den kleinen Städten die Bürgermeister ihre Noth haben, mit ihren Stadtverordneten fertig zu werden (Heiterkeit), daß sie wissen, nach welchen Ideen die Bürger in den kleinen Städten ihre Stadtverordneten wählen. Das sind die Sachen, auf welche das zwanzigste Jahrhundert Werth legen wird. Ob mal eine Verfügung mehr oder weniger gemacht wird, darauf wird es weniger ankommen. — Sollten die jungen Herren es durchaus nicht lassen können, eine Verfügung zu machen, dann würde ich ihnen vorschlagen, in gewissen Fällen von der Verfügung Gebrauch zu machen, die in der Zeit, da ich noch Landrat war, beliebt war, aber, wie es scheint, heutzutage in den Landratsämtern gänzlich vergessen ist. Die lautet: *decretum — zur sorgfältigen Beachtung in vorkommenden Fällen — ad acta.* (Große Heiterkeit. Lebhaftes Bravo.)

## Boll- und Steuer-Technisches.

### Allgemeine Verwaltung.

#### Der Sonntagsdienst am Hafenkopf in Emmerich.

Nach einem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 31. Dezember 1846 wurde für das Rhein-Zoll-Amt (der jetzigen Steuer-Expedition am Hafenkopf) ein Sonntagsdienst dahin eingerichtet, daß von dem Amt die auf der Reise befindlichen Dampfschlepp- und Segelschiffe nur Vormittags und außer den Stunden des in den Kirchen der verschiedenen Konfessionen stattfindenden Gottesdienstes abgefertigt werden sollten. Die Erthaltung der Abfertigung, so heißt es, soll war nicht unbedingt vorgeschrieben werden, es ist dieselbe jedoch innerhalb der oben gedachten Vormittagsstunden dann nicht zu versagen, wenn besonders dringende Umstände dafür sprechen, Beamte disponible sind und die Abfertigung nur so viel Zeit erfordert, um an den nämlichen Tage innerhalb der bestimmten Stunden völlig beendigt zu werden.

Der Beamte hatte nach diesem Erlaß also eine gleichsam gesetzliche Sonntagsruhe. Ganz besonders aber war es damals jedem Beamten unbenommen, seinem religiösen Bedürfnisse, die Kirche zu besuchen, an jedem Sonn- und Feiertage nachzukommen.

Diesen gleichen Grundsatz vertritt auch das im Jahre 1869 erschienene Vereinszollgesetz, welches im § 133 die Dienststunden auf die Wochentage legt. „Wo es außerdem, so heißt es weiter, das Bedürfnis des Verkehrs erfordert, werden auch Abfertigungen zu anderen, als den festgesetzten Stunden, sowie an Sonn- und Festtagen, außerhalb des Gottesdienstes, ertheilt werden.“ Nach dem Gesetze ist es also unstatthaft, während des Gottesdienstes eine Abfertigung vornehmen zu lassen. Zweifellos war das Motiv des Gesetzgebers bei Festsetzung dieses § die Wahrung der Heiligung des Sonntages, der Religiosität, welche das Fundament eines auf christlichen Grundsätzen aufgebauten Staatswesens ist.